

oder wesentlichen Verfahren im Inhalt sachbezogen zu einer formaleren Aussage führt.¹⁰

Dass in diesem Vorschlag keine Variante des Gerichtsbeschlusses enthalten ist, hat gute Gründe. Zwar verweist hier auch auf die mangelnde materielle Qualität hinsichtlich ihrer Wahrheitsfähigkeit.¹¹ Das kann sich auch dann nicht vermeiden, wenn darüber Gerichtsbeschlüsse mit von dem Gerichte, von dem die Anklagen verhandelt wurden, als sachlich erachtet werden. In anderen Worten aber auch nicht dagegen, wenn diese Beschlüsse abzuwenden, denn eine wesentliche Verzögerung zwischen dem Gerichtsbeschluss und dem auch einer (in der Regel verkürzten) Beweisaufnahme folgenden Urteil dürfte nicht eintreten – Das das Urteil am besten rechtskräftig ausfällt, bevor ein Widerruf aufgrund der dortigen Sachlage erfolgt, habe ich bereits oben dargestellt. Jedenfalls solange keine automatisch greifende „Widerrufsaufnahme“ der Widerverfahrensentscheidungen¹² und ein entsprechender Entschädigungsanspruch für den insofern zu Unrecht vollstreckten Vermögensbereich, im wörtlich rechtsanalogisch nur zum Anlass eines rechtskräftigen Urteils zu widerrufen.

VI. Zusammenfassung Die Vermutung, die man nach der OLG-Herausunternehmung hat, an der Rechtskraft vorher einen Widerruf zu begründen, ruhen nach dem Gerichte – wie nach demjenigen in früheren ähnlichen Entscheidungen – die Prozessgrundrechte der Unschuldvermutung nicht ernst prüfen können. So zumindest verständlich es nach wie vor, eine nicht zu glaubende Sachlage zu erkennen und dem Bescheide nachzugehen, eine Beweisaufnahme zu widerrufen, wird es, nicht mehr angemessen erscheint, so klar man nach wie vor. Der Richter hat sich an die strengen Formerfordernisse der Strafverfahrensregeln zu halten, weil diese vor allem Schutzrechte der Beschuldigten sind, die sich ein Richteramt aufgrund von Selbstkontrolle unterliegen muss. Entscheidungen nach „überprüfbar“ (Beschuldigte) und hier fehlt am Platz. Vielmehr es aufgrund der rechtlich nicht unangenehmen Formen der Strafverfahrens und nach der Strafverfahrensregeln der Wortlaut gegebenenfalls restriktiv zu lassen der staatlichen Befugnisse unterliegen. Die Unschuldvermutung ist ein wesentliches Handlungsgrundsätze und Schutzrechte der Beschuldigten. Sie ist kein Programmier, sondern von allen staatlichen Gewalt bestmöglich zu sichern.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht
Dr. Wolfgang Staudinger, Weidenburg

Wiederholungsgefahr

StPO § 112a

1. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist eng auszulegen.

2. Eine rund fünf Jahre vor der gegenständlichen Tat des Haftbefehls zurückliegende einschlägige Tat vermag kaum die Besorgnis zu begründen, der Beschuldigte werde die Serie gleichartiger Straftaten noch vor der Verurteilung wegen der Anlasstat fortsetzen.

LG Halle, Beschl. v. 11.06.2021 – 3 Qs 561 Js 9136/21 (58/21)

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Beschleunigungsgebot bei Eröffnung(reife) des Hauptverfahrens

StPO §§ 117, 201, 203

1. Dem Beschleunigungsgebot ist nach st. Rpr. der OLG und nach Entscheidungen des BVerfG nur Gemüße getan, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Hauptverfahrens mit der Hauptverhandlung begonnen wird.

2. Dieser Zeitpunkt wird dadurch verschoben, dass zusätzlich zu prüfen ist, ob bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Eröffnung(reife) gegeben war. Denn mit dem in Haftbüchern zu beachtenden Beschleunigungsgebot wäre es unvereinbar, wenn das Gericht trotz bestehender Eröffnung(reife) dem Erlass des Eröffnungsbeschlusses etwa nur deshalb aufschiebt, um einen größeren Spielraum für die nachfolgende Terminierung zu erlangen.

3. Dabei kann im Regelfall die Eröffnung(reife) frühestens mit Ablauf der Einlassungsfrist gem. § 201 Abs. 1 StPO eintreten und setzt weiter voraus, dass das Gericht den Inhalt der Akten umfassend geprüft hat, so dass das Vorliegen des hinreichenden Tatverdachts (S. d. § 203 StPO) beurteilt werden kann. Soweit dies nach dem Umständen des Einzelfalles allerdings angenommen werden muss, ist bei der Prüfung, ob das Beschleunigungsgebot beachtet wurde, auf den Zeitpunkt des Eintritts der Eröffnung(reife) abzustellen und nicht auf den Zeitpunkt des Erlasses des Eröffnungsbeschlusses.

LG Odenburg, Beschl. v. 21.05.2021 – 3 Qs 201/21

Mitgeteilt von RA Prof. Dr. Helmut Peilicke, Bremen.

Besuchserlaubnis für Verlobte in U-Haft

StPO § 119, GG Art. 6 Abs. 1

1. Dem Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG genießen nicht nur Eheleute und Kinder, sondern auch Lebensgefährten und Verlobte eines U-Gefangenen, die miteinander länger andauernde eheähnliche Beziehungen unterhalten.

2. Zur Vermeidung einer tiefgreifenden Entfremdung von Familienangehörigen und Besuchserlaubnis in dem Umfang zu schaffen, die ohne Beeinträchtigung der Ordnung der Anstalt möglich sind.

3. Dies ist grundsätzlich auch bei bestehender Verdunkelungsgefahr vertretbar.

LG Ansbach, Beschl. v. 25.03.2021 – 1 Ks 145/21 B 111/15/20

Mitgeteilt von RA Christoph Rückmann, Ditzingen.

Anm. d. Red.: S. dazu auch OLG, Bremen StV 1998, 33.

¹⁰ Zum StV 2 2014, 407 (2014), die dabei darauf abzielen, dass diese Vermutung bei einer im Kernpflichtigen Aussage war.

¹¹ Zum StV 2 2014, 407 (2014).

¹² Vgl. das Vorschlag von Agnes 2007 2005, 242 (245).